



**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Wirtschaftspädagogik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 1. Oktober 2010**

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-53.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-53.pdf))

geändert durch:

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-55.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. November 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-82.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Änderungssatzung vom 30. April 2012 (Sammelsatzung) (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf))

Änderungssatzung vom 15. Februar 2011 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-04.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-04.pdf))

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Regelungen</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer .....	4
§ 3 Akademischer Grad .....	5
§ 4 Modulgruppe, Module und Modulhandbuch .....	5
§ 5 Prüfungsleistungen .....	6
§ 6 Lehrveranstaltungen .....	7
§ 7 Prüfungsausschuss .....	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	8
§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge .....	9
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	9
§ 11 Prüfungsverfahren .....	11
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren .....	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	12
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte .....	12
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere .....	13
§ 16 Zulassungsverfahren .....	13
§ 17 Prüfungstermine .....	14
§ 18 Bestehen der Masterprüfung .....	14
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement .....	14
§ 20 Zusatzprüfungen .....	15
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen .....	15
§ 22 Studienverlaufsplan .....	16
§ 23 Fachstudienberatung .....	16
<b>II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang</b> .....	<b>16</b>
§ 24 Zugangsvoraussetzungen .....	16
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs .....	18
§ 26a Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung in Studienvariante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre) .....	18

	3
§ 26 b Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung in Studienvariante II (Vertiefung weiteres Unterrichtsfach).....	20
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit.....	22
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	22
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>23</b>
§ 29 In-Kraft-Treten .....	23
<b>Anhang 1a: Modulgruppen der Masterprüfung in Studienvariante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre).....</b>	<b>24</b>
<b>Anhang 1b: Modulgruppen der Masterprüfung in Studienvariante II (Vertiefung weiteres Unterrichtsfach).....</b>	<b>24</b>
<b>Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.....</b>	<b>25</b>

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Prüfungs- und Studienordnung**

### **I.**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

##### **§ 2**

##### **Struktur, Studienumfang und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Das Studium Wirtschaftspädagogik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften besteht aus zwei Studiengängen, dem Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik I oder Wirtschaftspädagogik II und dem konsekutiv darauf aufbauenden Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik. <sup>2</sup>Den ordnungsgemäßen Abschluss des Masterstudiengangs bildet die Masterprüfung.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die Praktikums- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. <sup>3</sup>Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). <sup>4</sup>Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt in begrenztem Umfang überschritten werden. <sup>5</sup>Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. <sup>6</sup>Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. <sup>2</sup>Die jeweils erforderlichen Prüfungs- und Praktikumsleistungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.

(4) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.

(5) Werden die erforderlichen Prüfungs- und Praktikumsleistungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.

(6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.

(7) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG wird ermöglicht. <sup>2</sup>Entsprechende Anträge sind an die Studentenzentrale zu richten.

### § 3

#### Akademischer Grad

<sup>1</sup>Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ in Wirtschaftspädagogik erworben. <sup>2</sup>Der jeweils gewählte Studienschwerpunkt wird nachstehend in Klammern angegeben.

### § 4

#### Modulgruppe, Module und Modulhandbuch

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Masterprüfung sind in Modulgruppen Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit zu absolvieren. <sup>2</sup>Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. <sup>3</sup>Innerhalb der Modulgruppen wird ggf. zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen differenziert. <sup>4</sup>Den Modulgruppen und den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind die angegebenen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. <sup>5</sup>Ein Modul besteht aus ein oder mehreren Prüfungsleistungen. <sup>6</sup>Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) <sup>1</sup>Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. <sup>2</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. <sup>4</sup>Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. <sup>5</sup>Soweit die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist, können die ECTS-Leistungspunkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird.

<sup>2</sup>Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:

- die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,
- die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
- die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit.

<sup>3</sup>Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

## § 5

### Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktikum, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder einer Kombination aus den vorgenannten Formen und dem Anfertigen der Bachelor- bzw. Masterarbeit erbracht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. <sup>3</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. <sup>4</sup>Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 2 und höchstens 120 Minuten. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. <sup>6</sup>Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten und kann nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch kumulativ (z. B. als Portfolio) erbracht werden. <sup>7</sup>Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Moduleilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>8</sup>Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch. <sup>9</sup>Die Leistungen sind individuell zu erbringen. <sup>10</sup>Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und sind hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## § 6

**Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. <sup>2</sup>In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt.

<sup>3</sup>Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, seminaristischer Unterricht, Exkursion, Repetitorien und Tutorien, sowie Kolloquien oder Disputationen abgehalten. <sup>4</sup>Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden zugeordnet.

## § 7

**Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist jeweils einem Prüfungsausschuss zugeordnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. <sup>2</sup>Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. <sup>3</sup>In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>5</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>4</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>2</sup>Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(8) <sup>1</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## § 8

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.

(2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.

(4) <sup>1</sup>Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

## § 9

### Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>2</sup>Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. <sup>3</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, es sei denn, diese sind nach Inhalt und Prüfungsanforderungen nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulbildung auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Nicht bestandene Teilprüfungen der Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 angerechnet.

(3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul und einer Modulgruppe zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) gemäß § 10 bewertet.

(5) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie Praktikumsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

(6) Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen, Fehlleistungen sowie Praktikumsleistungen und Studienzeiten sind innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen zu stellen.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 =sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 =ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 =nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden.

<sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. <sup>5</sup>Soll eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

(3) Werden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.

(4) <sup>1</sup>Die Note eines Moduls errechnet sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfung ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte.

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. <sup>2</sup>Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten <sup>3</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Leistungspunkte. <sup>4</sup>Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(8) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

## § 11

### Prüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. <sup>2</sup>Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilgebieten daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Teilprüfung in einem Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn in allen zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(3) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens von Modulteilprüfungen sind auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen des jeweiligen Moduls zu wiederholen. <sup>3</sup>Abweichend hiervon sind bei sprachpraktischen Modulen ausschließlich nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen. <sup>4</sup>Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 3 noch bestehen.

(5) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.

(6) <sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Prüfungsleistungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 12

### Mängel im Prüfungsverfahren

<sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

### § 13

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. <sup>4</sup>Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.

(3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.

(4) <sup>1</sup>Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. <sup>3</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. <sup>5</sup>Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

(5) <sup>1</sup>Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

### § 14

#### **Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte**

(1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

## § 15

### Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

<sup>1</sup>Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. <sup>3</sup>Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

## § 16

### Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulteilprüfungen der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. <sup>2</sup>Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. <sup>5</sup>Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist. <sup>6</sup>Voraussetzung für Meldung und Zulassung ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.

(2) Mit der Meldung ist zu erklären, ob der Prüfling sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 9 Abs. 2 angerechnet werden können, und ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung im Studiengang exmatrikuliert worden ist.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn

- a) im Masterstudiengang die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 30 nicht erfüllt sind oder
- b) die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder sich als unwahr erweist oder
- c) die bzw. der Studierende im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule eine Masterprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

## § 17

### Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulgruppen die erforderlichen Module fristgerecht erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Teilprüfung der Masterprüfung oder Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>2</sup>Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

## § 19

### Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

(1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. <sup>5</sup>Ferner wird angegeben, ob in dem an

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. <sup>6</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. <sup>5</sup>Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

(4) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. <sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlussemester vorhergehenden Abschlussemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussemester einbezogen wurden. <sup>5</sup>Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

## § 20

### Zusatzprüfungen

(1) Auf Antrag können weitere Teilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden, die jeweils Bestandteil des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs sind.

(2) <sup>1</sup>Die in den weiteren Teilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

(3) <sup>1</sup>Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 21

### Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits

erfolgte Bewertung der Prüfungsleistung annulliert und die Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“.

(2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.

(3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 22

### Studienverlaufsplan

<sup>1</sup>Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. <sup>3</sup>Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

## § 23

### Fachstudienberatung

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

## II.

### Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

## § 24

### Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind nachzuweisen:

1. <sup>1</sup>Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang. <sup>2</sup>Der Abschluss muss folgende Kompetenzen beinhalten:

- a. Kompetenzen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Grundlagen der beruflichen Bildung, insbesondere institutionelle Bedingungen, Strukturen und curriculare Vorgaben beruflicher Bildung in Deutschland,
- b. Kompetenzen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten aus dem Bereich der physiologischen, psychologischen und betriebspädagogischen Grundlagen des Lernens und Arbeitens,
- c. Kompetenzen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten aus dem Bereich der schulpraktischen Übungen, die Kompetenzen aus dem Bereich Ansätze und Konzepte zur Gestaltung von komplexen Lehr-Lern-Arrangements sowie berufspraktische Kompetenzen aus einem zumindest 80-stündigen Schulpraktikum umfassen.

2. Das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die in Absatz 1 Nr. 1a bis 1c genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, den Erwerb der jeweils fehlenden Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. <sup>2</sup>Hierzu ist

- a. das Modul „WiPäd-B-03 Grundlagen der beruflichen Bildung“ soweit die Kompetenzen gemäß Absatz 1 Nr. 1a nicht nachgewiesen werden,
- b. das Modul „WiPäd-B-02 Grundlagen des Lernens und Arbeitens“ soweit die Kompetenzen gemäß Absatz 1 Nr. 1b nicht nachgewiesen werden,
- c. das Modul „WiPäd-B-06 Schulpraktische Übungen – Vorbereitung“ und/oder das Modul „WiPäd-B-07 Schulpraktische Übungen – Nachbereitung“ soweit die Kompetenzen gemäß Absatz 1 Nr. 1c nicht nachgewiesen werden

gemäß der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bamberg zu absolvieren. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 1 fristgemäß erbracht wird. <sup>6</sup>Anderenfalls wird der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert.

(4) <sup>1</sup>Die Eignungskommission kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Teilnahme am Eignungsverfahren und die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht werden, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu

exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters.

## § 25

### Ziele des Masterstudiengangs

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. <sup>2</sup>Es bereitet die Studentinnen bzw. Studenten einerseits auf eine Tätigkeit in Beruflichen Schulen, Wirtschaftsbetrieben sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor. <sup>3</sup>Studentinnen bzw. Studenten der Wirtschaftspädagogik sollen durch das Studium die Befähigung erwerben, wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche sowie fachübergreifende Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. <sup>4</sup>Das Studium soll die Studentinnen bzw. Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. <sup>5</sup>Da sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft sowie des Bildungswesens inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für Wirtschaftspädagoginnen bzw. Wirtschaftspädagogen weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen, kommt der Bereitschaft und Fähigkeit zu lebenslangem Lernen große Bedeutung zu. <sup>6</sup>Andererseits kann das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik zu eigener Forschungsarbeit befähigen. <sup>7</sup>Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Wirtschaftspädagogik wird traditionell in zwei Varianten angeboten. <sup>2</sup>Studienvariante I setzt neben der intensiven Vertiefung der im vorausgegangenen Bachelorstudium erworbenen Grundlagen der Wirtschaftspädagogik zugleich auf eine Vertiefung im betriebswirtschaftlichen Bereich. <sup>3</sup>Studienvariante II sieht neben der intensiven Vertiefung in Wirtschaftspädagogik eine Fortsetzung des im Bachelorstudium begonnenen weiteren Unterrichtsfaches vor. <sup>4</sup>Beide Studienvarianten verwirklichen die Mehrwertigkeit (Polyvalenz) des Abschlusses hinsichtlich der Verwertung für eine schulische Laufbahn oder eine Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung.

## § 26a

### Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung in Studienvariante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre)

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik umfasst in der Studienvariante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre) folgende Modulgruppen:

- a) Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 24 ECTS-Leistungspunkten
- b) Kontextstudium mit 6 ECTS-Leistungspunkten
- c) Wirtschaftspädagogik mit 36 ECTS-Leistungspunkten
- d) Vertiefung Betriebswirtschaftslehre mit 24 ECTS-Leistungspunkten
- e) Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium mit 30 ECTS-Leistungspunkten

(2) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind insgesamt 24 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. <sup>2</sup>Es sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>5</sup>In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine grundlegende Vertiefung in allen wichtigen Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre wie Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Internationales Management, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling gegeben.

(3) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Kontextstudium sind 6 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. <sup>2</sup>Es sind in der Regel 1 bis 2 Module mit jeweils 2 bis 6 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>5</sup>Die Modulgruppe Kontextstudium bietet eine breite Angebotspalette zur Vertiefung eigener Interessen auch im wirtschaftspädagogischen Bereich oder das Fortsetzen einer im Bachelorstudium begonnenen Wirtschaftsfremdsprache. <sup>6</sup>Als Wirtschaftsfremdsprache kann Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch oder Wirtschaftsrussisch gewählt werden. <sup>7</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu den wirtschaftsfremdsprachlichen Modulen ist die Vorlage von Nachweisen, die Sprachenkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. das erfolgreiche Absolvieren von Sprachunterricht in der beabsichtigten Sprache über einen Zeitraum von fünf Jahren (Gymnasium oder vergleichbar) belegen. <sup>8</sup>Studierende, deren Muttersprache und/oder Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, können Wirtschaftsdeutsch als Wirtschaftsfremdsprache wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereithält.

(4) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik sind 36 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. <sup>2</sup>Es sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>5</sup>In den Modulen der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik kommt der kritischen Auseinandersetzung mit den tradierten Wissensbeständen und Auffassungen vom Lehren und Lernen, die bis heute die

schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung prägen, hohe Bedeutung zu. <sup>6</sup>Methodisch und medial wird versucht, ganzheitliche Ansätze des Lehrens und Lernens (einschließlich ihrer Evaluation und Reflexion) zu adaptieren bzw. zu entwickeln. <sup>7</sup>Mit Hilfe des Einsatzes mehrdimensionaler Lehr-Lern-Arrangements und selbstorganisationsoffener Lernumgebungen soll ein handlungs- und entscheidungsorientiertes Verhalten gefördert werden. <sup>8</sup>Ziel ist es, für die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildungspraxis neue Lehr-Lern-Arrangements zu sichten und zu entwickeln, wobei die Entwicklungsprozesse in universitäre Lehrveranstaltungen eingebunden sein sollen bzw. in diesen oder über diese zu evaluieren sind.

(5) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Vertiefung Betriebswirtschaftslehre sind Module im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten aus einem oder mehreren Studienschwerpunkten des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre abzulegen. <sup>2</sup>Es sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen.

(6) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. <sup>2</sup>Mit der erfolgreichen Masterarbeit werden 25 ECTS-Leistungspunkte erworben. <sup>3</sup>Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. <sup>4</sup>Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. <sup>5</sup>Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation beträgt ca. 30 Minuten. <sup>6</sup>Ein gesonderter Notenausweis für Kolloquium bzw. Disputation erfolgt nicht. <sup>7</sup>In der Modulgruppe Masterarbeit soll mit der Masterarbeit der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, ein gestelltes Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

## § 26 b

### **Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung in Studienvariante II (Vertiefung weiteres Unterrichtsfach)**

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik umfasst in der Studienvariante II (weiteres Unterrichtsfach) folgende Modulgruppen:

- a) Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 16 ECTS-Leistungspunkten,
- b) Wirtschaftspädagogik mit 36 ECTS-Leistungspunkten,
- c) Vertiefung weiteres Unterrichtsfach mit 38 ECTS-Leistungspunkten,
- d) Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium mit 30 ECTS-Leistungspunkten.

(2) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind insgesamt 16 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. <sup>2</sup>Es sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Es sind

Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>5</sup>In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine grundlegende Vertiefung in allen wichtigen Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre wie Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Internationales Management, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling gegeben.

(3) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik sind 36 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. <sup>2</sup>Es sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>5</sup>In den Modulen der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik kommt der kritischen Auseinandersetzung mit den tradierten Wissensbeständen und Auffassungen vom Lehren und Lernen, die bis heute die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung prägen, hohe Bedeutung zu. <sup>6</sup>Methodisch und medial wird versucht, ganzheitliche Ansätze des Lehrens und Lernens (einschließlich ihrer Evaluation und Reflexion) zu adaptieren bzw. zu entwickeln. <sup>7</sup>Mit Hilfe des Einsatzes mehrdimensionaler Lehr-Lern-Arrangements und selbstorganisationsoffener Lernumgebungen soll ein handlungs- und entscheidungsorientiertes Verhalten gefördert werden. <sup>8</sup>Ziel ist es, für die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildungspraxis neue Lehr-Lern-Arrangements zu sichten und zu entwickeln, wobei die Entwicklungsprozesse in universitäre Lehrveranstaltungen eingebunden sein sollen bzw. in diesen oder über diese zu evaluieren sind.

(4) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Vertiefung weiteres Unterrichtsfach sind Module im Umfang von 38 ECTS-Leistungspunkten aus einem der angebotenen weiteren Unterrichtsfächer abzulegen. <sup>2</sup>Es sind in der Regel 2 bis 10 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>5</sup>Als weiteres Unterrichtsfach wählbar sind Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie mit Wirtschaftsgeographie, Sozialkunde, Evangelische Theologie, Katholische Theologie und Wirtschaftsinformatik. <sup>6</sup>Die Belegung der Modulgruppe Vertiefung weiteres Unterrichtsfach setzt voraus, dass im betreffenden weiteren Unterrichtsfach Vorkenntnisse im Umfang von 36 ECTS nachgewiesen werden, die den Inhalten des weiteren Unterrichtsfachs im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechen.

(5) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. <sup>2</sup>Mit der erfolgreichen Masterarbeit werden 25 ECTS-Leistungspunkte erworben. <sup>3</sup>Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium im Umfang 5 ECTS-Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. <sup>4</sup>Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der

Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. <sup>5</sup>Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation beträgt ca. 30 Minuten. <sup>6</sup>Ein gesonderter Notenausweis für Kolloquium bzw. Disputation erfolgt nicht. <sup>7</sup>In der Modulgruppe Masterarbeit soll mit der Masterarbeit der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, ein gestelltes Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

## § 27

### **Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>3</sup>Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. <sup>5</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

## § 28

### **Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 29**

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung treten die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt § 11 Abs. 3 und 4 bereits für Prüfungsverfahren ab dem Wintersemester 2010/2011.

### Anhang 1a: Modulgruppen der Masterprüfung in Studienvariante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre)

Modulgruppe	ECTS-Leistungspunkte
Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	24
Kontextstudium	6
Wirtschaftspädagogik	36
Vertiefung Betriebswirtschaftslehre	24
Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium	30
Summe	120

### Anhang 1b: Modulgruppen der Masterprüfung in Studienvariante II (Vertiefung weiteres Unterrichtsfach)

Modulgruppe	ECTS-Leistungspunkte
Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	16
Wirtschaftspädagogik	36
Weiteres Unterrichtsfach	38
Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium	30
Summe	120

## **Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik**

### **1. Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Aufnahme in den Masterstudiengang setzt neben den Voraussetzungen des §25 Abs. 1 Nr. 1 die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren voraus. <sup>2</sup>Dabei soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudienganges Wirtschaftspädagogik selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

### **2. Fristen und einzureichende Unterlagen**

2.1 Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

2.2 Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden,

2.3 <sup>1</sup>Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf;
- b) Schriftliche Darlegung für die Wahl des Masterstudienganges im Umfang von maximal 2 DIN-A4-Seiten, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er oder sie sich für besonders geeignet hält; als inhaltliche und formale Aspekte sind dabei die in 6.1. zweiter Spiegelstrich aufgeführten Gesichtspunkte zugrunde zu legen;
- c) Nachweise über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 24 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit Einzelnoten hervorgehen und
- d) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

<sup>2</sup>Sofern der Nachweise gemäß Buchst. c keine Abschlussnote ausweist, oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studienganges erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote beizufügen. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der fiktiven Note sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ zu bewerten. <sup>4</sup>Im Fall von Satz 2 Alt 2. ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

### **3. Kommission zur Feststellung der Eignung**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. <sup>2</sup>Diese wird auf Vorschlag aller Professorinnen und Professoren der für den Masterstudiengang zuständigen Lehrereinheit durch den Fakultätsrat der Fakultät

Sozial- und Wirtschaftswissenschaften eingesetzt und besteht aus fünf oder mehr Personen, davon mindestens drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der zuständigen Lehreinheit.

#### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.

#### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird in zwei Stufen durchgeführt. <sup>2</sup>Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch erforderlich ist oder ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. <sup>3</sup>Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es vor Ablauf des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg abgehalten. <sup>4</sup>Termin und Ort des Eignungsgesprächs werden der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens eine Woche vorher mitgeteilt. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. <sup>6</sup>Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

#### 6. Vorauswahl

6.1 <sup>1</sup>Die Eignungskommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind, eine Vorauswahl. <sup>2</sup>Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Abschlussnote bzw. fiktive Abschlussnote, wobei die Durchschnittsnote 4-fach gewichtet wird;
- Schriftliche Darlegung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die mit einer Note gemäß § 10 Abs. 2 bewertet und 1-fach gewichtet wird.

<sup>3</sup>Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit ein ausgeprägtes Interesse an fachspezifischen Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und eine eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden. <sup>4</sup>Das Interesse an fachspezifischen Fragestellungen soll durch eine Auseinandersetzung der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit den Fachinhalten der Wirtschaftspädagogik und angrenzenden Fachgebieten sowie durch persönliche und/oder berufliche Erfahrungen aufgrund von Tätigkeiten mit (wirtschafts-)pädagogischen Bezug verdeutlicht werden. <sup>5</sup>In diesem Kontext ist auch eine Begründung des Zusammenhangs dieser Erfahrungen mit den erwarteten Zielen des Masterstudienganges Wirtschaftspädagogik vorzunehmen. <sup>6</sup>Eine angemessene sprachliche

Ausdrucksfähigkeit kommt durch die Einhaltung formaler Kriterien, der Orthographie und Zeichensetzung sowie den verwendeten Wortschatz zum Ausdruck. <sup>7</sup>Bei der eigenständigen Analyse- und Problemlösefähigkeit wird die logische Nachvollziehbarkeit der Argumente, die Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu Studium und angestrebten Berufsfeldern als Kriterium herangezogen. <sup>8</sup>Die Analyse- und Problemlösefähigkeit wird weiterhin durch die Selbstreflexionsfähigkeit und ein deutlich gemachtes Komplexitätsbewusstsein hinsichtlich des Studiums und pädagogischer Tätigkeiten erkenntlich.

- 6.2 Bewerberinnen und Bewerber, deren schriftliche Darlegung nicht mit mindestens 3,0 bewertet wird, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.
- 6.3 <sup>1</sup>Aus den gewichteten Notenwerten gemäß 6.1 wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 6.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote bis höchstens 2,0 erreichen, ist die Eignung festgestellt.
- 6.5 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote von 2,1 bis 3,0 erreichen, wird die Eignung in einem Eignungsgespräch festgestellt.
- 6.6 Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote über 3,0 erreichen, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ungeeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

## 7. Eignungsgespräch

- 7.1 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt. <sup>2</sup>Das Eignungsgespräch oder Teile davon können in Gruppen durchgeführt werden. <sup>3</sup>Im Rahmen des Gesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. <sup>4</sup>Das Gespräch soll zeigen, inwiefern die Angaben der schriftlichen Darlegung konsistent und begründet sind, d. h. inwiefern die verbale Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit die Bewertung der schriftlichen Darlegung bestätigt. <sup>5</sup>Das Gespräch soll weiterhin zeigen, inwiefern die Bewerberin bzw. der Bewerber ein angemessenes Kommunikations- und Interaktionsverhalten in der Belastungssituation des Eignungsgesprächs zeigt, inwiefern die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, diese Belastungssituation angemessen zu analysieren, und erwarten lässt, zukünftige Berufsszenarien verantwortungsbewusst zu reflektieren sowie wirtschaftspädagogische Problemstellungen engagiert und überlegt zu lösen.
- 7.2 <sup>1</sup>Die Bewertungen der beteiligten Kommissionsmitglieder lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. <sup>2</sup>Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn alle Bewertungen „geeignet“ lauten.
- 7.3 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung ersichtlich sein müssen.

## **8. Feststellung des Ergebnisses**

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Ziffer 6.4 festgesetzt wird oder das Eignungsgespräch gemäß Ziffer 7.2 Satz 2 bestanden ist.

## **9. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. Mai 2010 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010.**

**Bamberg, 1. Oktober 2010**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 1. Oktober 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2010.**